

Fähigkeit der Distinktion geführt hatte, oder ob – umgekehrt – erst die Bedürfnisse der Auseinandersetzung um kirchenpolitische Streitfragen neue Methoden der Argumentation entstehen ließen“ (S. 76), und kommt zu dem Ergebnis, daß ein Schulunterricht in der Dialektik schon im 10. Jh. zu vermuten sei, daß aber nur wenige Autoren von Streitschriften im 11. Jh. rhetorische Figuren und dialektische Prinzipien in größerem Umfang angewendet hätten, während solche Hemmungen im 12. Jh. nicht mehr feststellbar seien. – John VAN ENGEN, *Letters, Schools, and Written Culture in the Eleventh and Twelfth Centuries* (S. 97–132), trägt Beispiele für eine ausgefeilte rhetorische Gestaltung aus Briefsammlungen dieser Jahrhunderte zusammen, weist auf die daraus für den modernen Historiker resultierenden Probleme der Interpretation hin und geht den Gründen für die Beliebtheit des Briefeschreibens nach, das in den Schulen zu den wichtigsten Unterrichtsgegenständen gehört habe; Bedürfnisse der Selbstdarstellung und Selbstvergewisserung der einzelnen wie die Notwendigkeit, persönliche Beziehungen in elitären Gruppen („old boys club“, S. 123) zu aktualisieren, seien dafür verantwortlich, daß Briefe damals „the primary expression of written culture“ geworden seien. – Peter von MOOS, *Rhetorik, Dialektik und „civilis scientia“ im Hochmittelalter* (S. 132–155), beginnt seinen Beitrag mit einer begrifflichen Scheidung der beiden Fächer, befaßt sich mit dem Platz, den die von Cicero als *maior pars civilis scientiae* definierte Rhetorik in der Wissenschaftssystematik des 12. und 13. Jh. einnahm, und wendet sich schließlich den *artes dictandi* und *artes praedicandi* zu, in denen sich das „handlungsmotivierende Ende“ eingebürgert habe: der Prediger wie der Redner schieße „zuletzt ... einen emotionalisierenden Pfeil über die Rede hinaus“ (S. 154). – Gerhard OTTE, *Logische Einteilungstechniken bei den Glossatoren des römischen Rechts* (S. 157–169), betont die Bedeutung dialektischer Kenntnisse der ersten Legisten Bolognas „für die Erschließung des *Corpus iuris* und damit für die Wiedergeburt der Rechtswissenschaft“ (S. 159). – Claudio LEONARDI, *Alcuino e la retorica* (S. 171–174). – Ludolf KUCHENBUCH, *Ordnungsverhalten im grundherrlichen Schriftgut vom 9. zum 12. Jahrhundert* (S. 175–268), zieht in seinem überaus substantiellen Beitrag zahlreiche Zeugnisse bischöflicher und klösterlicher Verwaltung heran, um zu zeigen, „daß das härene Gewand der Polyptycha und Urbare ... nach dem gleichen Muster gewebt ist wie die Memorial-, Rechts- und Artesschriften“ (S. 235), und dies im Prinzip schon im 9. Jh.; das 12. Jh. habe die bereit liegenden intellektuellen Instrumente nur noch perfektioniert, eine Entwicklung, die „ohne die Wirkungen jahrhundertelanger trivialer Schulung kaum denkbar“ (S. 265) sei; auf reiches Material gestützt, mahnt der Vf. zu größerer Vorsicht gegenüber der These, seit dem 11. Jh. habe sich die Handhabung von Schriftlichkeit plötzlich gesteigert, wie gegenüber der Schlußfolgerung, dies sei Ausdruck einer Rationalisierung; abschließend weist er auf die Notwendigkeit hin, das von ihm vorgestellte Material im Hinblick auf die Entstehung der Geld- und Marktorientierung grundherrlichen Wirtschaftens zu untersuchen. – Franz KERFF, *„Altar“ und „Person“. Logische Divisionsprobleme und kirchliche Rechtswirklichkeit im 11. und 12. Jahrhundert, dargestellt an Beispielen aus der ehemaligen Diözese Tournai* (S. 269–296), geht der regionalen Entstehung der Distinktion von *ecclesia*, *altare*, *persona* und *personatus* nach; speziell die *persona* (natürliche Person als Inhaberin eines *altare* und Nutzigentümerin der Einkünfte, die ihrerseits Seelsorgepriester anstellen konnte) sei eine Übergangsinstitution zwi-